

### Gemeinsam unterwegs in Neckarwestheim „wächst“ - neues Angebot der Medienwelt



Die Ausbreitung des Virus hat unser aller Leben durcheinandergewürfelt. Es ist wichtig, dass niemand mit seiner ganz persönlichen Situation alleingelassen wird.

Deshalb bieten wir an:

- **Besorgungen und Botendienste durch die Jugendlichen des Jugendhauses  
Telefon- oder WhatsApp-Hotline 0151 21219811**
- **Gespräche und Kontakt am Telefon mit Pfarrer Römisch und  
anderen Mitarbeiter\*innen der evangelischen Kirchengemeinde Hotline  
07133 15340**
- **Fahrdienste, z. B. zum Arzt, Tel. 07133 15340 oder 16764**
- **Gespräche und Kontakt am Telefon mit den Seelsorgern der  
katholischen Kirchengemeinde sowie sonstige Unterstützung -  
Hotline 07133 5960**
- **„Wir sind für Euch/Sie da“ - Lieferservice der Medienwelt in  
Kooperation mit der evangelischen Kirchengemeinde -  
mehr unter „Meine Medienwelt“**
- **„Ruf doch mal an“ - werden Sie selbst initiativ: rufen Sie jemanden an,  
in der Nachbarschaft, im Bekanntenkreis ....**

Gemeinsam unterwegs -  
eine Initiative der Gemeinde Neckarwestheim und  
der Evang. Kirchengemeinde Neckarwestheim



Gerne können Sie - als Verein, als Organisation usw. - auch Ideen einbringen!  
Melden Sie sich - auf dem Rathaus oder im ev. Pfarramt!



## Neue Amtsbotin



Frau Cindric war bis 31.03.2020 als Reinigungskraft und als Vertretung für unsere Amtsbotin im Rathaus tätig. Am 01.04.2020 übernahm Frau Cindric die Aufgaben der Amtsbotin komplett, da Frau Hegendorf in den wohlverdienten Ruhestand wechselte. Die Gemeindeverwaltung wünscht Frau Cindric alles Gute und weiterhin viel Freude bei ihren neuen Aufgaben!

## Bäderfahrten der Gemeinde



Aufgrund der aktuellen Lage wurden alle Hallenbäder geschlossen! Es finden daher in nächster Zeit keine Bäderfahrten statt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

### Corona-Verordnung der Landesregierung wurde zum 4. Mal geändert

Das Landeskabinett hat die Corona-Verordnung vom 17.03.2020 am 09.04.2020 ein 4. Mal geändert. Die Änderung ist am 10.04.2020 in Kraft getreten. Im Anschluss haben wir Ihnen die Verordnung, in der die Änderungen eingearbeitet sind, beigefügt.

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund- schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungs-

verfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

## § 3a

### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

## § 4

### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswasern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,



8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsaloons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten

Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 6a

#### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,

2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden.

Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

#### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

#### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

4. (aufgehoben)

5. (aufgehoben)

6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,

8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,

9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,

10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

#### § 10

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

#### § 11

#### Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erlar

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

#### Kommunale Geschwindigkeitsmessungen am 09.03.2020

Uhrzeit	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	Höchst geschwindigkeit
---------	------------------------------	-------------------------------	---------------------------	------------------------

#### Lindenstraße

06:45–07:45 50 km/h 566 5 61 km/h

#### Hauptstraße

07:45–08:55 50 km/h 322 3 61 km/h

Es werden laufend weitere Kontrollen durchgeführt. Bitte halten Sie die festgesetzte Geschwindigkeit ein!

#### Müllabfuhr

Die nächsten Abfuhrtermine auf einen Blick:

#### Restmüll:

Mittwoch, 22.04.2020

Mittwoch, 06.05.2020

#### Biomüll:

Mittwoch, 29.04.2020

Mittwoch, 13.05.2020

#### Blaue Tonne:

Samstag, 02.05.2020

Die Behälter müssen bis 6:00 Uhr bereitgestellt werden, ohne aktuelle Jahresmarke oder Banderole werden diese nicht geleert. (Ausnahme „Blaue Tonne“)



## ALTERSJUBILARE

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allen Dingen Gesundheit.

**Wir gratulieren am 23. April 2020**

**Frau Sonja Müller**, Vogelsangstr. 1, zum 85. Geburtstag

**Frau Edith Thum**, Ringstr. 16, zum 75. Geburtstag

**Frau Christa Olbort**, Schulstr. 3, zum 70. Geburtstag

**Hinweis:**

Die Veröffentlichung der Altersjubilare hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da diese nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgt.

## MEDIENWELT.

BÜCHEREI NECKARWESTHEIM

Marktplatz 1, Fon 07133 / 18443  
www.meine-medienwelt.de  
medienwelt@neckarwestheim.de

### ÖFFNUNGSZEITEN

#### DIENSTAG UND DONNERSTAG

9.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14.30 Uhr bis 18.30 Uhr

#### FREITAG

9.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

#### 1. UND 3. SAMSTAG IM MONAT

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### „Wir sind für Euch/Sie da!“

Kooperation MEDIENWELT und Evangelische Kirche (ein Punkt unter: „Gemeinsam unterwegs“ – Gemeinde Neckarwestheim und Evangelische Kirche)

Die MEDIENWELT Neckarwestheim bietet ab sofort in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche einen erweiterten kostenlosen Medienbringdienst „Wir sind für Euch/Sie da!“ an. Angesprochen werden sollen hauptsächlich ältere oder mobil eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger Neckarwestheims sowie diejenigen im Ort, die das Angebot der Onleihe nicht nutzen können.

Man benötigt lediglich einen MEDIENWELT-Ausweis. Hierfür gelten die Nutzungsbedingungen dieser Gemeindevorrichtung.

Wie kann man das Angebot nutzen?? Das ausgefüllte Formular trifft in der MEDIENWELT ein, die Wünsche werden vom Team bearbeitet und die ehrenamtlichen Helfer der Evangelischen Kirche bringen die Medien zum Bürger.

Formulare liegen in Neckarwestheim aus. Einzuwerfen in den Briefkasten des Rathauses oder in den Briefkasten am Evangelischen Gemeindehaus (neben dem Schaukasten). Das Formular und zusätzliche Informationen findet man außerdem auch auf der Homepage [www.meine-medienwelt.de](http://www.meine-medienwelt.de), entweder zum Ausdrucken oder man mailt die Vorgaben des Formulars an: [medienwelt@neckarwestheim.de](mailto:medienwelt@neckarwestheim.de) oder gibt sie per Telefon durch: 184-43

Aber auch die anderen brauchen nicht ins literarisch schwarze Loch zu fallen. Denn mit einem Bücherei-Ausweis ist es möglich, die Onleihe zu nutzen!

Dieses öffnungszeitenunabhängige Angebot kann jeder nutzen, der einen Internetzugang und einen MEDIENWELT-Ausweis hat.

Es wird zusätzlich eine telefonische Onleihe-Sprechstunde angeboten. Immer am Donnerstag, alle zwei Wochen von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Erstmals am Donnerstag, den 16. April.

Unbürokratischer geht es nicht: Eine kostenlose Flohmarktkiste steht vor der MEDIENWELT für alle, die in diesen Zeiten nicht problemlos an Bücher kommen können.

## MITTEILUNGEN DER SCHULEN



### Das Högy zeigt sich von seiner besten Seite

93 Anmeldungen – eine stolze Zahl, die dazu führt, dass am Hölderlin-Gymnasium im kommenden Schuljahr die neue Klassenstufe 5 so groß sein wird wie selten. Neben der engagierten täglichen Arbeit und einer gut funktionierenden Schulgemeinschaft hat dazu auch der diesjährige Tag der offenen Tür beigetragen, der erstmals an einem Samstagvormittag stattfand.

Dabei präsentierte das Högy alles, was unsere Schule ausmacht: interessante Fächer, beeindruckende Vorführungen, spannende Experimente und natürlich viele attraktive Aktivitäten außerhalb des Unterrichts wie

Arbeitsgemeinschaften, Schüleraustausche, Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten. Ein besonderes Highlight war dabei in diesem Schuljahr die Mitwirkung an dem spektakulären Rockmusical „Hölder“, das kurz zuvor in der Lauffener Stadthalle seine Uraufführung erlebt hatte.

Am Högy lernt man als Schüler oder Schülerin nicht nur etwas, sondern man erlebt auch viel – davon konnten sich die zahlreichen Kinder und Eltern am Tag der offenen Tür einen wunderbaren Eindruck verschaffen.

Benjamin Gerig



Tag der offenen Tür am Hölderlin-Gymnasium Lauffen

### Erfolge der Debating-AG



Debating-AG am Hölderlin-Gymnasium Lauffen

Das Debating-Team des Hölderlin-Gymnasiums, bestehend aus Lisa Müller, Lucia Witzemann, Adrian Krauss und Thomas Zentarra, machte sich Anfang März auf nach Würzburg, um die diesjährige Debating-Saison mit den Debatten 5 bis 8 zu beenden. Debattiert wurde über folgende Themen: Sollten Industrieländer Entwicklungsländer zum Schutze des Regenwaldes finanziell unterstützen? Sollten Regierungen Vorschulbildung einen höheren Stellenwert einräumen als der Ausbildung

nach dem Schulabschluss? Sollte lokalen Geschäften ein Wettbewerbsvorteil gegenüber großen Ladenketten eingeräumt werden?

Und: Sollte der Anbau genveränderter Lebensmittel unterstützt werden? Natürlich hat uns die Frage beschäftigt, wie es weitergehen kann, sollten die Schulen auch nach dem 19.04.2020 geschlossen bleiben.

Unser Träger, der Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, hat nun für diesen Fall einem Onlineunterricht ab dem 20.04.2020 zugestimmt.

Dazu bedarf es allerdings Ihrer schriftlichen Einwilligung. Ein entsprechendes Formular haben wir per E-Mail an alle Eltern/Schüler versandt. Bitte schicken Sie uns dies ausgefüllt und unterschrieben per Mail oder Post zurück. Ohne Ihre Einwilligung ist ein Onlineunterricht leider nicht gestattet. Falls Sie keine E-Mail erhalten haben, so würden wir um eine kurze Nachricht bitten.

Alle weiteren Informationen und das Formular zum Download finden Sie auf unserer Internetseite. Unser Büro ist in den Ferien nicht durchgehend besetzt, per E-Mail sind wir aber erreichbar und werden Ihre Fragen zeitnah beantworten.

### Online-Unterricht

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon 07133 4894; Fax: 07133 5664; E-Mail: [info@lauffen-musikschule.de](mailto:info@lauffen-musikschule.de); Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

Somit nahm die Saison einen sehr erfreulichen Abschluss und die Debatte neue Erfahrungen und Freundschaften mit nach Hause.

Thomas Zentarra (Kl. 12) / Simone Wild

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den Allgemeinärztlichen Notfalldienst Tel. 116117

**Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus:**

Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim Tel. 07135 9360821

Um telefonische Anmeldung wird gebeten,

**Bereitschaftszeiten:**

Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8:00 bis 22:00 Uhr

**Bereitschaftszeiten ab 22:00 Uhr übernimmt die Notaufnahme in**

**der Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**

**Kinderärztlicher Notfallpraxis:**

Am Gesundbrunnen 20–26, Eingang Kinderklinik, 74078 Heilbronn

(aus dem Festnetz ohne Vorwahl)

**Telefon 116117**

Außerhalb der Sprechzeiten der Kinderärzte

Montag–Freitag 19:00 bis 22:00 Uhr

Sprechzeiten am Wochenende und an Feiertagen: 08:00 bis 22:00 Uhr

Außerhalb der oben genannten Sprechzeiten (z. B. nachts):

**Notdienst der Kinderklinik:**

**Telefon 07131 49-37002**

**Augenärztlicher Notfalldienst Heilbronn:**

**Telefon 116117**

**Ärztlicher Notdienst für Patienten mit**

**Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen:**

An Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik, Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20–26, 74078 Heilbronn

Öffnungszeiten der HNO-Notfallpraxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10:00–20:00 Uhr, ohne Voranmeldung.

**Zahnärzte:**

Der zahnärztliche Wochenend- und Feiertagsnotdienst kann unter Tel. 0711 7877712 erfragt werden.

**Unfallrettungsdienst und Krankentransporte:**

In lebensbedrohlichen Fällen (Herzbeschwerden, Atemnot, starke Blutungen usw.) bitte gleich den **Notruf unter Tel. 112** verständigen.

**Krankentransport: Tel. 19222** (aus dem Festnetz ohne Vorwahl)

**Diakonie-Sozialstation Lauffen/Neckarwestheim/  
Nordheim**

Telefonisch erreichbar unter

07133 985824

### Apotheken:

Freitag, 17.04.: Rathaus-Apotheke, Rathausstr. 31, Abstatt 07062 64333

Samstag, 18.04.: Burg-Apotheke, Hauptstr. 43, Beilstein 07062 4350

Sonntag, 19.04.: Stadt-Apo. im medizentrum, Austr. 30, Brackenheim  
07135 6530

Montag, 20.04.: Apo. Müller, Obere Gasse 2, Nordheim 07133 9011855

Dienstag, 21.04.: Hölderlin-Apo., Bahnhofstr. 26, Lauffen 07133 4990

Mittwoch, 22.04.: Rats-Apo., Marktstr. 4, Brackenheim 07135 7179010

Donnerstag, 23.04.: Th.-Heuss-Apo., G.-K.-Str.21, Br'heim 07135 4307

Freitag, 24.04.: Rosen-Apo., Rathausplatz 34, Talheim 07133 98620  
(jeweils von 08:30 Uhr–08:30 Uhr)

### Notdienste Tierärzte (jeweils bis montags 7 Uhr)

18./19.04.

Dr. Villforth, Heilbronn 07131 30003

Dres. Haberkern, Neckarsulm 07132 8061

Dr. Bühler-Leuchte, Helfenberg 07062 914448

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelische Kirchengemeinde

Ev. Pfarramt, Schulstr. 32, 74382 Neckarwestheim, Tel. 15340, Fax 15302  
E-Mail: pfarramt.neckarwestheim@elkw.de, Internet: www.kirche-neckarwestheim.de



#### Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.

1. Petrus 1, 3

#### Sonntag, 19. April

10:00 Uhr Online-Gottesdienst aus der Regiswindiskirche in Lauffen

**Herzliche Einladung zu unseren online Gottesdiensten ...**

... am Sonntag, 19. April und 26. April aus Lauffen, am 3. Mai dann wieder aus Neckarwestheim. Die Gottesdienste sind jeweils ab 10 Uhr freigeschaltet unter [www.kirche-lauffen.de](http://www.kirche-lauffen.de).

### Sitzung des Kirchengemeinderats am 20. April

Die nächste Sitzung des Kirchengemeinderats per Videochat findet am Montag, 20. April um 19 Uhr statt. Tagesordnungspunkte:

**1. Rechnungsabschluss 2019** – durch Sonderzuweisungen bei der Kirchensteuer und Einsparungen u. a. auch durch den Einsatz von Ehrenamtlichen, Spendeneinnahmen, einem Bonus der Geldvermittlungsstelle und durch die Nichtaufnahme eines Darlehens für den barrierefreien Eingang können wir einen Betrag von rund 74.000 Euro den Rücklagen zuführen.

**2. Anschaffungen** – Bildschirm für das Gemeindebüro, Rasenmäroboter für Kirchgarten?

**3. Gespräche mit Lauffen wegen möglicher Fusion der Kirchengemeinden** – Am 30.03. gab es ein Beratungsgespräch mit der Gemeindeberatung SPI (Struktur-Pfarrdienst-Immobilien) an dem die örtlichen Pfarrer/-innen sowie die beiden gewählten Vorsitzenden aus Lauffen und Neckarwestheim teilgenommen haben.

Die Weiterarbeit erfolgt nun in einer Steuerungsgruppe, der jeweils drei Personen aus Lauffen und aus Neckarwestheim sowie die beiden Berater von SPI angehören. Aus Neckarwestheim sollen die beiden Vorsitzenden und die Kirchenpflegerin teilnehmen (Römisch/Hahn/Werdehausen). Aus Lauffen werden vermutlich ebenfalls die beiden Vorsitzenden sowie die Kirchenpflegerin teilnehmen (Bareis/Sauer/Eckert).

Beschlüsse und Ergebnisse aus der Sitzung werden wir im nächsten Gemeindeblatt und auf unserer Homepage veröffentlichen.



### Ökumenische Nachrichten

#### Gottesdienst im Alexanderstift

Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste im Gemeindepflegehaus statt.



### Katholische Kirchengemeinde

Kirche St. Josef, Weststr. 15

Kath. Pfarramt St. Franziskus, Gradmannstr. 30, Telefon 5960, Fax 16440

E-Mail: [pfarramt.lauffen@se-neckar-schozach.de](mailto:pfarramt.lauffen@se-neckar-schozach.de)

[www.se-neckar-schozach.de](http://www.se-neckar-schozach.de)

#### Alle 7 Kirchen haben geöffnet zum persönlichen Gebet

Da wir zurzeit keine gemeinsamen Gottesdienste feiern können, wollen wir alle 7 Kirchen für Sie zum persönlichen Gebet von 9.00–18.00 Uhr öffnen. (Ansammlungen von Personen müssen aber vermieden werden!) Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Gottesdienste über diese Tage können Sie über das Internet ansehen (von unserer Diözese [www.drs.de](http://www.drs.de)) oder auch über die Fernsehsender ZDF und EWTN.

Weiterhin stellen wir Ihnen immer zum Sonntag einen Impuls von einem Hauptamtlichen unserer Gemeinde bereit. Diese finden Sie über unsere Homepage [www.st-franziskus-lauffen.de](http://www.st-franziskus-lauffen.de)

Bitte nutzen Sie diese Angebote, um über diese herausfordernde Zeit miteinander und mit Gott in Verbindung zu bleiben. PR Raimund Probst  
**Osterzeit – Das Leben blüht auf – Impulse auf WhatsApp und Telegram**

Zwischen Ostern und Pfingsten schicken wir Ihnen Hoffnungsimpulse per WhatsApp oder Telegram. Dreimal pro Woche bekommen Sie einen Impuls-Satz aus der Bibel zusammen mit einem Bild. Was müssen Sie dafür tun? 1. Speichern Sie die Nr. 0178 8086600 in Ihren Kontakten im Handy ab, z. B. unter Osterimpuls 2020 (anders können Sie keine Nachrichten erhalten). 2. Schicken Sie eine Nachricht in WhatsApp oder Telegram mit dem Wort „Start“ an diesen Kontakt (an die Nr. 0178 8086600). 3. Nehmen Sie sich irgendwann am Tag 5 Minuten Zeit, um über die Bibelstelle nachzudenken. Lassen Sie sich auf diese Art berühren und mitnehmen in die 50 Tage der Osterfreude. PR Raimund Probst

#### Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus!

Im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus geht die Seelsorge der kath. Kirche weiter, aber der Schutz der Gemeindemitglieder und aller anderen Menschen stehen für uns im Vordergrund. Wir folgen als Kirchengemeinde St. Franziskus den Anweisungen der Ordnungsbehörden und den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis einschließlich 19. April abgesagt.

#### Seelsorge und Hilfe bei Besorgungen oder bei Einkäufen!

Wenn Ihnen in der kommenden Zeit die Decke auf den Kopf fallen sollte, Sie Sorgen und Nöte drücken oder Sie Probleme bei der Erledigung von Einkäufen, Besorgungen aus der Apotheke oder andere Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns über das Pfarrbüro



in Lauffen 07133 5960 – über das Pfarrbüro in Untergruppenbach 07131 70059 oder über das Pfarrbüro in Talheim 07133 7890. Wenn der Anrufbeantworter rangehen sollte, hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann sobald als möglich zurück.

**Trauungen/Taufen** werden auf die Zeit nach dem 15. Juni verschoben. **Beerdigungen** finden nach den behördlichen Vorgaben für die teilnehmende Personenzahl weiterhin statt.

#### **Pfarrbüros:**

Die Pfarrbüros sind ab sofort bis auf Weiteres für den direkten Publikumsverkehr geschlossen. Die Pfarrbüros bleiben aber weiterhin zu den gewohnten Zeiten besetzt, so dass Sie sich per Telefon oder Mail mit Ihren Anliegen an uns wenden können.

#### **Bitte um Gebet:**

Bitte beten Sie für alle, die in diesen Tagen in unserem Land wertvolle und unverzichtbare Dienste tun. Beten Sie bitte für die Erkrankten, die Angehörigen und für alle, die aufgrund der Situation vor schweren Herausforderungen und Nöten stehen. Beten Sie bitte auch für den Zusammenhalt in unserem Land, für den Frieden und dass wir alle diese schwere Zeit mit Besonnenheit und Gottes Hilfe gut überstehen werden.

Pfr. Michael Donnerbauer

## WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

### Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungszyklus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das ambitionierte Ziel für die Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen sowie eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021–2027) sieht die WRRL eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Flussgebietsbehörde für das Bearbeitungsgebiet Neckar und Main hatte hierzu im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung war es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren.

Die Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Um interessierten Stellen dennoch die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs vom 30.04.2020 bis zum 31.05.2020 die entsprechenden Informationen bereitgestellt.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Rückmeldungen und Anregungen zu den aktuellen Planungen können über das Portal an die zuständigen Stellen übersandt werden.

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

### Landratsamt

#### **Corona – Gesundheitsamt erbringt keine ärztlichen Leistungen für einzelne Personen**

Die Berichterstattung in den Medien zeigt immer wieder, dass viele Menschen eine falsche Vorstellung von den Aufgaben eines Gesundheitsamtes haben. Insbesondere wird oftmals vermutet, dass das Gesundheitsamt ärztliche Leistungen für einzelne Personen erbringt. Diese Annahme trifft nicht zu. Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn hat vielmehr die Aufgabe, den Bevölkerungsschutz sicherzustellen. Bei der Bekämpfung des Coronavirus ist es eine der Hauptaufgaben des Gesundheitsamtes, Infizierte und ihre Kontaktpersonen zu ermitteln und so die Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Gesundheitsamt ist deshalb nicht für Patienten da, die ärztliche Hilfe benötigen. Für Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen sind die niedergelassenen Ärzte die richtigen Ansprechpartner, also in erster Linie die Hausärzte. Sind diese nicht zu erreichen, dann muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel.: 116117) angerufen werden. In akuten lebensbedrohlichen Fällen, wie zum Beispiel bei Verdacht auf Herzinfarkt, Schlaganfälle oder Unfällen mit schweren Verletzungen, muss der Rettungsdienst über die Rufnummer 112 angefordert werden.

### Finanzamt

#### **Informationen zur Belegausgabepflicht ("Bonpflicht") ab 01.01.2020**

Auf unserer Internetseite wurde unter der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen des Finanzamts“ ein Merkblatt veröffentlicht, in dem nützliche Informationen im Zusammenhang mit der Belegausgabepflicht bereitgestellt werden. Unter anderem finden sich dort Antworten auf folgende Fragen:

- Warum wurde die Belegausgabepflicht eingeführt?
- Gibt es die Belegausgabepflicht nur in Deutschland?
- Wer ist zur Belegausgabe verpflichtet?
- Wie kann der Beleg an den Kunden ausgegeben werden?
- Welche Anforderungen an den Beleg sind zu beachten?
- Gibt es Befreiungsmöglichkeiten von der Belegausgabepflicht?

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Homepage [www.fa-heilbronn.de](http://www.fa-heilbronn.de)!  
Ihr Finanzamt Heilbronn

### IHK Heilbronn-Franken

#### **Webinar für Existenzgründer im Nebenerwerb**

Die IHK Heilbronn-Franken bietet am 22. April ein kostenfreies Webinar speziell für Selbstständige im Nebenerwerb an. Angesprochen sind Gründer, die einen ersten Schritt in die Selbstständigkeit wagen oder sich zum Angestelltenverhältnis etwas hinzuverdienen möchten.

Termin: Mittwoch, 22. April; 16:00–17:00 Uhr

Marcel Gerstle (Referent Existenzgründung) und Thomas Leykauf (Referent Wirtschaftsförderung) von der IHK Heilbronn-Franken geben praxisorientierte Hilfestellung und Anleitung für den Start einer Selbstständigkeit im Nebenerwerb.

Folgende Inhalte werden hierbei besprochen: Besonderheiten einer Nebenerwerbsgründung, rechtliche Erfordernisse, Businessplan, Förderprogramme, Buchführung und Steuern sowie Versicherungen.

Interessenten werden gebeten, sich bei der IHK Heilbronn-Franken [www.heilbronn.ihk.de](http://www.heilbronn.ihk.de) unter Eingabe der Dokumentnummer TER002836 anzumelden.

Diese Medieninformation kann auch unter [www.heilbronn.ihk.de/pressemittteilungen](http://www.heilbronn.ihk.de/pressemittteilungen) abgerufen werden.

### Kernkraftwerk Neckarwestheim

#### **Geräuscentwicklung durch Prüfungen an Hilfsdampfeinrichtungen von Block II**

Im Block II des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN II) werden am Dienstag, 21. April 2020, vormittags die jährlichen Routineprüfungen an den Hilfsdampfeinrichtungen durchgeführt.

Dazu gehört auch eine Prüfung der Sicherheitsventile der zugehörigen Hilfskessel.

Hierbei wird jeweils wiederholt für wenige Minuten nicht-radioaktiver Dampf in die Atmosphäre geblasen. Dies kann zu einer Geräuscentwicklung führen, die in der näheren Umgebung des Kraftwerks zu hören sein wird.

Darüber hinaus könnte über dem Kraftwerk in dieser Zeit eine Wasserdampfwolke sichtbar sein.

Die Kraftwerksleitung bittet dafür um Verständnis.

GKN II ist ein Druckwasserreaktor mit einer elektrischen Leistung von 1.400 Megawatt und wird von der EnBW Kernkraft GmbH betrieben. Die Anlage ging 1989 in Betrieb und hat im Jahr 2019 über zehn Milliarden Kilowattstunden Strom produziert.

Der Block I am Standort Neckarwestheim (GKN I) ist seit 2011 endgültig abgeschaltet und wird seit 2017 zurückgebaut.



**Wassonstnoch**interessiert

### Der Garten im April

*Tipp: Tulpen-Magnolien bieten einen geradezu spektakulären Anblick, wenn im April ihre noch kaum beblätterten Zweige mit opulenten Blüten übersät sind. Wer so eine Kostbarkeit in seinem Garten vermisst, kann schnell noch Abhilfe schaffen, denn das späte Frühjahr ist ein guter Pflanztermin. Aktuell angebotene blühende Topfware ist zwar etwas teurer, schafft aber sofort einen Glanzpunkt im Garten.*